

# RECHT EVALUIEREN: ›KONSTELLATIONEN‹ ALS WISSENSOBJEKTE DES RECHTS

Alik Mazukatow

Mit der Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Jahr 2006 wurde Neuland betreten: Die Bundesrepublik bekam ihre erste eigene Rechtsnorm, die ausschließlich der Antidiskriminierung dient. Zehn Jahre nach Inkrafttreten hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes entschieden, dass das AGG evaluiert werden soll. Die entsprechende Ausschreibung gewann das *Büro Recht und Wissenschaft*. Es führte in der Folge Fokusgruppengespräche mit Rechtsberater\*innen, Anwält\*innen und Richter\*innen. Die ausgewerteten Ergebnisse finden sich in einem Bericht zusammengefasst.<sup>1</sup> Doch wie kann ein Gesetz evaluiert werden? Wie müssen Einschätzungen argumentiert werden, damit sie eine verlässliche Grundlage für weitere Bearbeitungen liefern? Immer wieder benennen die befragten Expert\*innen in den Interviews so genannte ›Konstellationen‹ und mobilisieren dabei häufig sehr allgemeine Wissensbestände. Mein Beitrag will dies genauer analysieren und stellt die These auf, dass hinter Konstellationen ein spezifisches Format steht, Gesetzesänderungen zu begründen. Ich werde ausführen, wie mit konstellativem Argumentieren Rechtsobjekte geschaffen werden, deren Wissensformatierungen sich als entscheidend dafür erweisen, ob ein Vorschlag zur Gesetzesanpassung gehört wird oder nicht.

In der spezifischen Relationierung von Recht und Diskriminierung mittels des Formats Konstellation liegt eine Möglichkeit, Änderungsbedarf am AGG plausibel darzulegen. Es lohnt nach meinem Dafürhalten, sich den Beurteilungen der Expert\*innen im Evaluationsbericht aus rechtsanthropologischer Perspektive zu nähern. Ihre Einschätzungen über gesellschaftliche Mechanismen des Ausschlusses sozialer Gruppen und der Wirksamkeit geeigneter Gegenmaßnahmen sind die Grundlage für weitere politische Arbeit. Ganz gleich ob diese allgemeinen Einschätzungen im politischen Diskurs geteilt werden oder nicht, der Evaluationsbericht ist eine Setzung, an der in den sich anschließenden politischen Argumentationen kaum ein Weg vorbeiführt. Er bestimmt maßgeblich, welche Forderungen an die Novellierung des AGG weiterhin zirkulieren und welche nicht. Was die involvierten Expert\*innen selbst als ›Konstellation‹ bezeichnen, basiert auf der Formatierung von Wissen und einer Bewertungsfolie, die weithin auch außerhalb von Expert\*innenkreisen genutzt wird. Wie ich zeigen werde, ist dieses konstellative Denken auch in Internet-Diskussionen ein Modus der Bewertung rechtlicher Regelungen und des gesellschaftlichen Miteinanders.

---

<sup>1</sup> Sabine Berghahn/Alexander Tischbirek/Micha Klapp u. a.: Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. 2016.

Bevor ich ein Beispiel vorstelle, werde ich darlegen, wie Konstellationen als Objekte des Rechts als analytisches Konzept verstanden werden können. Die anthropologische Wissensproduktion hat bisher, so Annelise Riles, den Fokus ihres Erkenntnisinteresses auf das expressive Genre des Rechts, also die Bedeutungsproduktionen gelegt. Recht wurde als referentielles Symbolsystem und damit als Korpus zusammenhängender Signifikationen gefasst.<sup>2</sup> Dagegen fordert Riles, Recht als ethnographischen Forschungsgegenstand zu rezentrieren:

»The expressive genre backgrounded the constraints of form that make possible its own objectifications, the instrumental genre foregrounded the particular devices, practices, or orientations that constitute an act as law – what lawyers term legal formalities – at every turn.«<sup>3</sup>

Recht zu rezentrieren heißt für Riles, das instrumentelle Genre des Rechts oder auch die Formalitäten oder *technicalities* des Rechts<sup>4</sup> als distinkten Bereich sozialer Praxis ernst zu nehmen. Mit dem Fokus auf die Formate der Rechtspraxis rücken die Objekte des Rechts in die Mitte des Erkenntnisinteresses der Kulturanthropologie. Kurzum, die Rechtspraxis schaffe Objekte, die es ethnographisch zu untersuchen gilt. Es scheint mir, als benutzten die für die Evaluation Interviewten die Konstellation als Format, um die schwierige Aufgabe zu lösen, ein Gesetz zu evaluieren. Damit haben sie aus der Rechtspraxis heraus ein Objekt geschaffen, dessen Formatierungen ich nun genauer in den Blick nehmen werde.

## Das Format ›Konstellation‹ und seine Eigenschaften

In den Fokusgruppengesprächen gehen die Interviewer\*innen die für sie wichtigen Gesetzespassagen durch und erfragen die Erfahrungen der Anwesenden dazu. Eine Antidiskriminierungsberaterin denkt daraufhin darüber nach, wie das Belästigungsverbot des Antidiskriminierungsgesetzes geändert werden müsste:

»Hab ich tatsächlich auf der Fahrt hierher überlegt, [...] also es geht nicht um sexuelle Belästigung, sondern um Belästigung. Und ich bin dann so in die Richtung gegangen, ok, das wären ja viele Fälle, in denen es zum Beispiel

---

2 Annelise Riles: Law as Object. In: Sally Engle Merry/Donald Lawrence Brenneis (Hg.): Law & Empire in the Pacific. Fiji and Hawai'i. Santa Fe 2004, S. 187–212.

3 Ebd., S. 201 f.

4 Annelise Riles: A New Agenda for the Cultural Study of Law: Taking on the Technicalities. In: Buffalo Law Review 53 (2005), Heft 3, S. 973–1033.

Racial Profiling in Supermärkten [...] gibt. Also wo man sagen kann, das ist 'ne Demütigung. Es nehmen in der Regel auch Leute wahr. Jetzt konkret: Ich hatte vor kurzem oder gerade einen aktuellen Fall, da hat 'ne Zugbegleiterin so durch'n Waggon gebrüllt zu 'nem jungen Schwarzen, also der wollte aussteigen: >Moment, Sie warten jetzt, Sie will ich noch kontrollieren.< Und das Abteil klatscht und sagt so: >Ja, genau< und >Machen Sie den mal noch<, wo ja tatsächlich dieser Aspekt von Umfeld tatsächlich noch gegeben ist. Die sind situativ, also das ist quasi kein stabiles Umfeld. [...] Wir hatten arbeitsrechtliche Fälle, da hat das Gericht, das waren drei Fälle, unterschiedliche Richter, die haben das jeweils komplett rausgeschmissen. [...] Großer Arbeitgeber, Verdacht, dass gestohlen wird, also dass Sachen mitgenommen werden. Und ins Visier sind sozusagen die migrantisch markierten Mitarbeiter geraten. Die wurden dann alle sozusagen in der Mensaszene wirksam vor aller Augen ganz spezifisch kontrolliert, ohne dass es einen konkreten Verdacht gegeben hat. Und einige, die das in Frage gestellt haben, sind dann am selben Tag noch entlassen worden. [...] Also durchs Spalier wurden sie quasi von den Securities abgeführt. Und das Gericht hat das nicht als Belästigung wahrgenommen, hat das nicht als Belästigung akzeptiert mit dem Aspekt, dass das halt kein stabiles Umfeld ist.<<<sup>5</sup>

Die Antidiskriminierungsberaterin nutzt hier die Konstellation, um das Gesetz zu bewerten, indem sie drei Dinge tut:

### *1. Die Wissensobjekte Diskriminierung und Recht werden verknüpft*

In der Konstellation werden die Objekte >Recht< (entweder als Rechtstext oder -praxis gedacht) und >Diskriminierung< in Beziehung zueinander gesetzt. In diesem Beispiel wird das Objekt Diskriminierung in Form von Demütigung im Zuge von Überwachung nicht-weißer Personen in Supermärkten und öffentlichen Verkehrsmitteln thematisiert. Dies wird zum Rechtstext des AGG, der ein Verbot von Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit vorsieht, in Bezug gesetzt.<sup>6</sup> Allerdings gibt erst die richterliche Auslegung Hinweise auf die Anforderungen an das Umfeld, die erfüllt sein müssen, damit eine Belästigung strafrelevant wird. Es müsse stabil sein, die Belästigung wird nämlich erst strafbar, wenn wiederholt und aktiv ein Forum geschaffen wird, demnach die Demütigung bewusst vor anderen inszeniert wird. Zufäl-

---

5 Die unveröffentlichten Interviewtranskripte hat mir das Ministerium des Innern für meine Forschung überlassen. In Übereinkunft mit dem Ministerium werde ich keine Personennamen oder Daten der Interviews nennen.

6 AGG § 3 (3).

lige, situative Zeug\*innenschaft einer einmaligen Bloßstellung zählen hier nicht, die Grenze zur Strafbarkeit wird in diesem Fall nicht überschritten. Die Beraterin leitet folglich das Objekt Recht sowohl aus dem Gesetzestext als auch aus der richterlichen Rechtsprechung her. In der richterlichen Auslegung habe sich der Paragraph mit dem feindlichen Umfeld als wirksamer Schutz vor öffentlicher Demütigung bewährt, nicht allerdings als Schutz vor spontanen Belästigungen, wie dem Racial Profiling im Supermarkt, so der Tenor des Zitates.

## *2. Interventionen werden durch aggregiertes Wissen legitimiert*

Die Supermarktsituation für nichtweiße Personen scheint derart geläufig, dass die Beraterin eine ganze Kategorie von Fällen aufmacht. Die Bezeichnung als Racial Profiling rückt die Erzählung zudem in die Nähe staatlicher Sicherheitspraxen, da üblicherweise staatliche Überwachungsstellen wie die Bundespolizei mit dem Vorwurf des Racial Profilings konfrontiert werden. Besonders deutlich wird hier, dass der Fall ein weiteres Format der rechtlichen Antidiskriminierungsarbeit darstellt. Beratungsfälle oder auch Fälle vor Gericht sind die Form, in der Erfahrungswissen über Diskriminierungs- und Rechtsordnungen geteilt werden. Indem Wissen darüber, wie und wo Betroffene Diskriminierung erfahren, zusammengetragen wird, kann die Beraterin glaubhaft die Relevanz und Dringlichkeit ihres Fallbeispiels argumentieren. Einzelfälle genügen dafür allerdings nicht. Nur eine Aggregation (der Einzelfall spricht für die Kategorie der Racial-Profilings-Fälle) bietet die Legitimation, um die Anpassung des Gesetzestextes auf Grundlage der Erfahrung Betroffener fordern zu können. Die Gesetzesänderung soll dann klären, ob diskriminierende Belästigungen überhaupt ein stabiles Umfeld benötigen, um als strafbar zu gelten.

## *3. Multiple Wissensbestände werden zusammengefügt*

Mariana Valverde hat die multiplen und vor allem hybriden Wissensbestände des Rechts in den Blick genommen.

»Lacking a definite content, these creative, dynamic, hybrid, open-ended knowledges that move so powerfully through legal and political arenas are held together, I have concluded, through a certain common logic: the easy juxtaposition of commonsense, job-based knowledge, and (very occasional) borrowed bits of science. Creative hybridity is the name of the knowledge game.«<sup>7</sup>

---

7 Mariana Valverde: *Law's Dream of a Common Knowledge*. Princeton 2003, S. 22.

Aus dieser Perspektive fällt die nahezu gleiche Gewichtung der drei Beispiele Laden, Zug und Mensaszene in der geschilderten Konstellation auf. Erstens wird Erfahrungswissen aus der Rechtsberatung angeführt: Viele nichtweiße Personen werden im Supermarkt diskriminiert. Die Beraterin bringt einen Falltypus in Anschlag. Zweitens, die Szene mit der Zugbegleiterin: Die Beraterin erzählt von einem konkreten Fall, der allerdings scheinbar nicht vor Gericht verhandelt wurde. Drittens, die arbeitsrechtlichen Fälle der >migrantisch markierten Mitarbeiter<: Sie zogen drei Urteile nach sich, können also schon fast als Experiment für die Ausweitung der juristischen Auslegung einer Belästigung, die einmalige Situationen nunmehr einschließen soll, betrachtet werden. Alle drei Szenerien stehen argumentativ nebeneinander und erscheinen gleichwertig. Aufgrund der unterschiedlichen Vagheiten beziehungsweise Konkretheiten und der unterschiedlichen Relevanzen der Fälle schlussfolgere ich, dass in der Konstellation höchst heterogene Wissensbestände, auch in Hinblick auf Ursprung und Qualität, zu hybriden Wissensbeständen zusammengefügt werden. Die Beraterin verknüpft dabei rechtsdogmatisches Wissen, Wissen aus Rechtsprechung und Erfahrungswissen der von Diskriminierung Betroffenen.

## Konstellatives Denken zur Bewertung von Recht

Die drei Merkmale der Konstellation habe ich an einem Beispiel aus der Gesetzesevaluation des AGGs herausgearbeitet. Doch die Konstellation ist ein allgemeiner Modus des Bewertens. Ich möchte hier anhand zweier weiterer Beispiele aus meiner Forschung zeigen, dass konstellatives Denken die Bewertung von Recht auch in anderen sozialen Situationen – jenseits staatlich angeordneter und professionell durchgeführter Evaluation – kennzeichnet.

So unterstützte beispielsweise eine NGO eine erfolgreiche Musterklage im Rahmen einer strategischen Prozessführung. Konkret ging es im juristischen Sachverhalt darum, ob chronisch Kranke den gleichen Diskriminierungsschutz des AGG wie Menschen mit Behinderung genießen. Eine Aktivistin erzählt mir: »Im Antidiskriminierungsgesetz steht >Behinderung<. Und was dann an Gruppen darunterfällt, das war eben nicht klar.«<sup>8</sup> Konstellatives Denken scheint mir Grundlage der Entscheidung, ob ein Fall als strategisch gewertet werden kann. Denn hier wird das Objekt >Diskriminierung<, repräsentiert durch Zehntausende chronisch Kranker, die stigmatisiert werden, mit dem Objekt >Recht< und der Frage verknüpft, was unter das gesetzlich ausgewiesene Merkmal Behinderung fällt. Die Aggregation des Wissens ergibt sich aus der Annahme, ein Fall stehe für alle ähnlich gelagerten Sachverhal-

---

<sup>8</sup> Interview mit Birgit, einer Aktivistin vom Büro für rechtliche Gleichbehandlung (Namen geändert), von November 2015 (Material liegt beim Autor).

te, übrigens eine grundsätzliche Annahme von strategischer Prozessführung: Der am Einzelfall orientierte Prozess schafft Rechtsklarheit für alle vergleichbaren Fälle. Im vorgestellten Beispiel soll die Schutzdimension Behinderung so ausgeweitet werden, dass Menschen mit chronischen Krankheiten ebenfalls gesetzlich geschützt sind. Auch hier werden multiple Wissensbestände aufgerufen: Neben dem rechtlichen Wissen um das Bundesgesetz kommt das menschenrechtliche Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention zum Tragen sowie Wissen um Diskriminierungslagen. Um die Multiplizität der Wissensbestände zu verdeutlichen, sei die polemische Frage erlaubt, was wohl Mediziner\*innen von der Gleichsetzung von chronischer Krankheit und Behinderung halten würden? In der juristisch orientierten aktivistischen Arbeit scheint diese Gleichsetzung jedenfalls völlig plausibel und wünschenswert zu sein.

Ich möchte ein letztes Beispiel anführen, um konstellatives Denken in den Praxen der Rechtsbewertung zu veranschaulichen. Es stammt aus einer Online-Forendiskussion einer großen Zeitung, die über den damals gerade veröffentlichten Evaluationsbericht des AGG berichtet hatte. Für Forist\*innen Grund genug, seitenweise Diskussionen über Für und Wider rechtlicher Antidiskriminierung allgemein, über das Gesetz im Speziellen und auch über die Änderungsvorschläge des Berichts zu entfalten. Ein Anstoß, das AGG gewissermaßen einer erneuten Evaluation zu unterziehen. Trotz des mitunter rauen und gelegentlich gar abstoßenden Tones solcher Unterhaltungen scheinen sie mir wichtig, da hier populäre Gegennarrative zur Antidiskriminierungsarbeit mit Recht entworfen, ausprobiert und weiterentwickelt werden. Im Folgenden diskutiert >IZI< die Forderung nach einer Quote<sup>9</sup>:

»Zumal diese Quoten wiederum zur Diskriminierung anderer führen, nehmen wir an Firma X hat einen Posten X zu vergeben, laut Quote muss dieser Posten mit einer Frau oder einem Immigranten besetzt werden, beide Bevölkerungsgruppen erfüllen das Anforderungsprofil nur zum Teil, das heißt Firma X wird dazu gezwungen weniger leistungsfähige Mitarbeiter einzustellen, ein anderer Bewerber, der wiederum alle Vorgaben erfüllt, wird abgewiesen weil er kein Immigrant/Frau ist, also für mich ist das Diskriminierung. Unter Strich sind diese Quoten Quatsch!«<sup>10</sup>

---

9 Der Bericht fordert keine Quote für Frauen oder Migrant\*innen. Der Artikel, auf den IZI sich bezieht, suggeriert dies allerdings.

10 Dorothea Siems: Experten fordern Führungsquote auch für Migranten (8. 8. 2016). URL: <http://www.welt.de/wirtschaft/article157542378/Experten-fordern-Fuehrungsquote-auch-fuer-Migranten.html> (Stand 19. 8. 2016). Ich verzichte auf die Korrektur oder Markierung der Rechtschreibfehler.

Am interessantesten erscheint mir hier die Umkehrung der relationalen Wirkweise des Objektes Diskriminierung und des Objektes Recht: Das rechtliche Instrument Quote bekämpft nicht, sondern verursacht Diskriminierung. Das soll die Ablehnung von Quoten legitimieren. Die Aggregation von Wissen liegt in dem mathematischen Gestus der Anführung von Variablen. Die Lesenden werden somit angeregt, ein beliebiges Beispiel ihrer Wahl einzusetzen und sich die daraus resultierenden Konsequenzen auszurechnen. Die multiplen Wissensbestände dieser Konstellation setzen einerseits auf Verallgemeinerbarkeit, sind gleichzeitig aber zutiefst vergeschlechtlicht. Gruppenzugehörigkeiten werden mit entsprechenden Rechten verknüpft, Mehrfachzugehörigkeiten sind in diesem schematischen Raster allerdings nicht mitgedacht. Bemerkenswert ist auch, dass IZIs Bewertung nicht allein auf Recht zielt. Rechtliche Denkbilder und Versatzstücke werden Teil der Evaluation des sozialen Miteinanders und dienen dazu, normative Vorstellungen über die Gesellschaft, beispielsweise über die Gewichtung von Leistung und Anerkennung im Arbeitsleben, zu formulieren.

### Politische Wirkungen konstellativen Denkens

In den drei Beispielen konnte ich darstellen, wie konstellatives Denken sowohl aus Sicht des Aktivismus und der Rechtsberatung als auch in internetöffentlichen Diskussionen eine Rolle spielt. Die drei Beispiele sollten verdeutlichen, wie über unterschiedliche Praxisfelder hinweg mit mehr oder weniger juristischer Expertise ähnliche Mechanismen der Evaluation greifen. Im Folgenden lasse ich die Empirie hinter mir und schildere die Relevanz der Formatierung von Wissen mithilfe konstellativen Denkens für politische Prozesse. Ich habe argumentiert, dass in Formatierungen als »Konstellation« eine spezifische Spielart der Relationalität zum Ausdruck kommt. Marilyn Strathern zeigt, wie Relationalität zum Werkzeug gemacht wird, um Welt zu wissen.<sup>11</sup> Im Rechtsobjekt ist demnach eine Art, die Welt zu wissen, eingelassen. Die beiden Objekte Recht und Diskriminierung, die mit der Konstellation hergestellt werden, werden zueinander in Beziehung gesetzt: Recht und seine Instrumentarien werden im Zuge der Evaluation, wie die ersten beiden Beispiele zeigen, als Werkzeug gegen Diskriminierung dargestellt. Durch die Brille der feministischen Kritik an Recht gelesen ist diese Setzung zumindest fragwürdig. Recht ist nicht immer die Antwort auf das Problem Diskriminierung; es kann ebenso gut als diskriminierendes Herrschaftsinstrument verstanden werden.<sup>12</sup>

---

11 *Marilyn Strathern*: Kinship, Law and the Unexpected. Relatives are always a Surprise. Cambridge 2005.

12 *Wendy Brown*: Die Paradoxien der Rechte ertragen. In: Christoph Menke (Hg.): Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen. Berlin 2011, S. 454–473. Instruktiv zu diesem Aspekt auch *Sabine Hark*: Ohne Geländer handeln.

Zum Abschluss des Beitrages möchte ich danach fragen, welche politischen Effekte sich daraus ergeben, Antidiskriminierungsrecht als wirksames Mittel gegen Diskriminierung zu begreifen. Zum einen können die Beteiligten ihre Wissensdefizite ausgleichen. In einem hochgradig spezialisierten Feld zwischen Diskriminierungsstrukturen, Betroffenen und Rechtsordnungen ist es selbst für Expert\*innen kaum möglich, sich umfassendes Wissen anzueignen. Durch Rückgriff auf die eigene Spezialisierung kann das jeweils unbekannte Objekt lesbar gemacht werden. Zweitens kann durch Relationieren die Anschlussfähigkeit zu bestehenden Diskursen gesichert werden: Je weiter die Objekte, die rechtliche Antidiskriminierungsarbeit konstituieren, voneinander entfernt liegen, desto diverser sind die Diskurse, an die angeknüpft werden kann. Drittens werden vielgestaltige Legitimationen für politische Agenden generiert. Durch die Kombination multipler Wissensbestände in der rechtlichen Antidiskriminierungsarbeit lassen sich auch politische Argumente aus den angesprochenen Diskursen generieren. Politisches Argumentieren kann dann situativ flexibel aus der Breite aller Diskurse auswählen. Zu guter Letzt sichert die Formatierung von Recht als Mittel gegen Diskriminierung politische Allianzen und bestärkt die Relevanz des eigenen Handelns. Hinter den diversen politischen Diskursen und multiplen Wissensbeständen stehen jeweils Akteur\*innen. Komplexe Akteur\*innennetzwerke mit großen Kombinationsmöglichkeiten können als Beleg für die Wichtigkeit und Relevanz der rechtlichen Antidiskriminierungsarbeit gesehen werden. Die Konstellation birgt das Potential Wissenslücken zu schließen, Anschlussfähigkeiten herzustellen, Argumentationsvielfalt zu sichern und Möglichkeiten zur Allianzbildung zu generieren. Das spezifische Format dieses rechtlichen Wissensobjektes kann insofern als Voraussetzung für weitere Zirkulationen, beispielsweise im Rahmen (rechts-)politischer Mobilisierungen, verstanden werden.



Alik Mazukatow  
Institut für Europäische Ethnologie der Humboldt-Universität Berlin  
Mohrenstraße 40/41  
10117 Berlin  
mazukaal@hu-berlin.de

---

Paradoxien einer Politik der Rechte. In: STREIT. Zeitschrift für feministische Rechtskritik 17 (1999), Heft 2, S. 59–68.